

Die Drucklegung des Bandes wurde gefördert durch die
Hamburger Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Kultur

Titelbild:

Lucas Cranach d. Ä.: *Melancholia*, 1532–Detail, © Musée d'Unterlinden Colmar, Foto: O. Zimmermann
Siehe auch S. 227ff., besonders S. 260f.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Geschlecht, Magie und Hexenverfolgung / Hrsg.: Ingrid Ahrendt-Schulte. –

Bielefeld ; Gütersloh: Verl. für Regionalgeschichte, 2002

(Hexenforschung ; Bd. 7)

ISBN 3-89534-407-9

© Verlag für Regionalgeschichte

Alle Rechte vorbehalten

ISSN 0948-7131

ISBN 3-89534-407-9

Einband: Martina Billerbeck, Bielefeld

Satz: Jürgen Michael Schmidt, Tübingen

Druck und Bindung: WB-Druck, Rieden am Forggensee

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier nach ISO 9706

Printed in Germany

Inhalt

Einleitung	7
<i>Uschi Bender-Wittmann</i> Gender in der Hexenforschung: Ansätze und Perspektiven	13
<i>Eva Labouvie</i> Perspektivenwechsel. Magische Domänen von Frauen und Männern in Volksmagie und Hexerei aus der Sicht der Geschlechtergeschichte	39
<i>Rainer Walz</i> Die Relevanz der Ethnologie für die Erforschung der europäischen Hexenverfolgungen	57
<i>Hans de Waardt</i> Mann oder Frau, Tod oder Leben. Die Grenze zwischen Natur und Übernatur als Schwelle der magischen Inversion	81
<i>Wilfried Hartmann</i> Frauen im Recht und vor Gericht im 14. und 15. Jahrhundert	105
<i>Ingrid Ahrendt-Schulte</i> Die Zauberschen und ihr Trommelschläger. Geschlechtsspezifische Zuschreibungsmuster in lippischen Hexenprozessen	123
<i>Peter Arnold Heuser</i> Die kurkölnischen Hexenprozesse des 16. und 17. Jahrhunderts in geschlechtergeschichtlicher Perspektive	133
<i>Christina Vanja</i> Waren die Hexen gemütskrank? Psychisch kranke Frauen im hessischen Hospital Merxhausen	175
<i>Karen Lambrecht</i> Tabu und Tod: Männer als Opfer frühneuzeitlicher Verfolgungswellen	193
<i>Iris Gareis</i> Liebesmagie und Schadenzauber. Zur Rezeption des europäischen Hexenbildes in Hispano-Amerika (16.–18. Jahrhundert)	209
<i>Charles Zika</i> Cranach's <i>melancholia</i> paintings. Witchcraft and sexual disorder in the sixteenth century	227
Orts- und Personenindex	273

schadenstiftenden Hexen verwechselbar. Sie gehörten wie andere Kranke auch im allgemeinen Verständnis der Zeit zu den bemitleidenswerten Armen, die der Hilfe der Mitmenschen bedurften.

Trotz dieses differenzierten Umganges mit den psychisch kranken Frauen in der frühneuzeitlichen Armen- und Krankenfürsorge zogen in Kunst und Literatur Johann Weyers »alte melancholische Weiber« noch lange ihre Spuren. So reagierte auch Faust in Goethes *Hexenküche* – das dortige wilde Geschehen gegenüber Mephisto kommentierend – ganz in der pathologisierenden Tradition des Leibarztes aus Jülich-Cleve-Berg:

»Mir widersteht das tolle Zauberesen!
Versprichst du mir, ich soll genesen
In diesem Wust von Raserei?
Verlang ich Rat von einem alten Weibe?«⁷⁰

KAREN LAMBRECHT

Tabu und Tod

Männer als Opfer frühneuzeitlicher Verfolgungswellen

In einigen Territorien Ostmitteleuropas, vor allem in den zur böhmischen Ländergruppe gehörenden Schlesien und Mähren, stellen wir Zaubereiprozesse fest, in denen zum überwiegenden Teil Männer Opfer frühneuzeitlicher Verfolgungswellen wurden. Nicht nur dadurch unterscheiden sich diese Prozesse von den hauptsächlich Frauen betreffenden Hexenprozessen der Region, sondern auch durch das diesen Fällen anhaftende Phänomen der tabuisierten Todessphäre. Magisches Handeln von Männern – vor allem im Bereich der Heilkunst – setzte sie dem Verdacht der Zauberei aus. Durch eine Untersuchung der spezifischen Anklagen gegen Männer können daher Erkenntnisse über Grundlagen von Zaubereiprozessen im allgemeinen gewonnen werden. Die bei aller Verschiedenheit strukturellen Ähnlichkeiten dieser Prozesse will ich im folgenden anhand von vier Gruppen darstellen, die verstärkt in den Verdacht der Zauberei gerieten und deren Prozesse aus dem üblichen Schema der Hexenverfolgung herausfielen. Sie betrafen eine religiöse Gruppe: die Juden, zwei berufliche Randgruppen¹: die Hirten und Totengräber, sowie Betroffene eines besonderen Geisterglaubens: der sogenannten *magia posthuma* oder Wiedergänger. Eine Analyse dieser Prozesse gibt Auskunft darüber, in welchen Bereichen Männer Opfer von Zaubereiprozessen werden konnten, die ich hier nicht als Hexenprozesse im klassischen Sinne bezeichnen möchte, obwohl ihre auslösenden Mechanismen prinzipiell ähnlich sind.

⁷⁰ Johann Wolfgang GOETHE, Faust. Der Tragödie erster Teil, in: Sämtliche Werke, Bd. 5, München 1977, S. 214.

¹ Zur Randgruppenproblematik allgemein vgl. Wolfgang HARTUNG, Gesellschaftliche Randgruppen im Spätmittelalter. Phänomen und Begriff, in: Bernhard KIRCHGÄSSNER/Fritz REUTER (Hrsg.), Städtische Randgruppen und Minderheiten (Stadt in der Geschichte, Bd. 13), Sigmaringen 1986, S. 49–114, zu Totengräbern bes. S. 64, zu Hirten bes. S. 85. Die Geschichte des Handwerks und der Zünfte in der frühen Neuzeit ist für Ostmitteleuropa nicht annähernd erschöpfend bearbeitet. Die wenigen Arbeiten beziehen sich auf das 18. Jahrhundert. Vgl. Rzemiosło w miastach śląskich w roku 1762/1763, wydał Zbigniew KWAŚNY (AUW, Historia, Bd. 43), Wrocław 1989.

1535 wurde im schlesischen Fürstentum Jägerndorf einer der wenigen Zaubereiprozesse in Europa² gegen Juden geführt. Ihm fielen drei Angeklagte zum Opfer. Der Älteste der Judenschaft von Leobschütz (poln. Głubczyce), Abraham Hirsch, wurde von der als Hexe angeklagten Christin Dorothea unter der Folter beschuldigt, eine Art Milchzauber begangen zu haben. Abraham hatte angeblich von Dorothea die Milch einer Christenfrau verlangt. Damit habe er alle Christinnen töten wollen. Dorothea berichtete, daß sie ihm statt der geforderten Christenmilch Saumilch gegeben und dafür einen halbseidenen Schleier als Belohnung erhalten hätte. Nach anfänglichem Leugnen gestand Abraham schließlich und nannte unter der Folter seine männlichen Glaubensgenossen. Mit ihnen sei er unter einem Galgen zusammengekommen und habe gezaubert, indem er die Milch in einen Totenkopf gegossen habe. Ein Bauer, der in seiner Schuld stand, habe Hirsch zum Galgen begleitet und einem Gehängten den Kopf abgeschlagen. Als der Bauer die Milch in den Kopf goß, soll Hirsch gefragt haben:

»[...] höre was darjnn Bromenn wurd, da hat der paur gesagt, es quitzen kleine fercklein darjnnen, darnach hat der jud gesagt, die hur hat mir nit die recht milch gebenn, sonnst hetten alle Weiber jm lannd müssen sterben, also müssen alle sew sterben.«

Leider haben wir keine Informationen darüber, ob die Region tatsächlich unter einer Schweineseuche litt³.

Abraham hatte zunächst angegeben, er hätte die Milch seiner Frau geben wollen, damit sie schwanger werde. Wegen des gemeinsamen Zauberns der Männer zur Schädigung der christlichen Frauen bekannte Abraham, »das die maysten vnnd jnn gemein alle manbar jueden von sölcher that wissen, ausgenommen weiber vnnd kinder, [...]«⁴. Damit gefährdete er die männlichen Juden der ganzen Region, von denen sechs bei dem Versuch, sich für ihn einzusetzen, verhaftet wurden. Zwei von ihnen starben im Laufe des Prozesses im Gefängnis. Dorothea und Abraham wurden hingerichtet. Eine Ausweitung des Falls verhinderte der Oberste der deutschen Judenschaft, Josel von Rosheim. Durch Intervention beim Landesherrn, dem Lutheraner

² Zur Zauberei der Juden vgl. Handwörterbuch des Deutschen Aberglaubens 4 (1932), Sp. 811f. Eine Untersuchung der Zaubereiprozesse gegen Juden steht noch aus, die vorhandenen Hinweise sind wage und bedürfen noch einer quellenkritischen Überprüfung.

³ Der hergestellte Zusammenhang zwischen Juden und Schweinen erhielt durch das jüdische Gebot, kein Schweinefleisch zu verzehren, eine besondere Schmähung. Das Schwein galt auch als besonders unreines Tier. Seit 1300 setzte eine allgemeine Judenhetze in der Form plastischer Skulpturen ein, die fast alle das Thema der »Judensau« hatten.

⁴ Staatsarchiv Nürnberg, Ftm. Ansbach, Brandenb.-Literalien, Nr. 1034 [auch Brandenburg, CCIII, fasc. 4], fol. 127–128; da das Papier am unteren rechten Rand beschädigt ist, können Teile nicht gelesen werden. Abgedruckt auch bei Markus BRANN, Geschichte der Juden in Schlesien, Teil 1–6, Breslau 1896–1917 (1910), S. 157ff., Anhang VI, S. LXXX–LXXXII; Karen LAMBRECHT, Hexenverfolgung und Zaubereiprozesse in den schlesischen Territorien (Neue Forschungen zur Schlesischen Geschichte, Bd. 4), Köln/Weimar/Wien 1995, S. 443–445.

Georg von Brandenburg-Ansbach⁵, gelang ihm die Freilassung der Gefangenen, nicht jedoch, den Ausweisungsbefehl gegen die Juden rückgängig zu machen.

Obwohl man auch bei dieser Anklage gegen Juden die Instrumentalisierung eines Hexenprozesses vermuten kann – gerade Abraham Hirsch hatte sich ein Jahr zuvor für die Zulassung von Juden zum Gewürzhandel eingesetzt⁶ –, gibt es hier spezifische Erklärungen dafür, warum in diesem Fall nur Männer betroffen waren. Die Aussage Abrahams, der ausdrücklich die Männer beschuldigte und die Frauen und Kinder schützte, erschien den Verfolgern plausibel. Zum einen waren Vorurteile und Aggressionen gegenüber männlichen Juden in den ihnen zuerkannten Berufsfeldern in der Bevölkerung sicher größer als gegenüber Frauen und Kindern. Zum anderen ergeben sich im Hexenbild der weiblichen Christin Parallelen zu dem Bild des jüdischen Mannes, die sich jeweils zum Schaden der Christenheit verschworen haben sollten. Alle Vorwürfe, die den Juden gemacht wurden – sei es Ritualmord oder Hostienschändung –, beschränkten sich auf Männer⁷. Der jüdische »Hexensabbat« bestand in der Vorstellung der Zeitgenossen im Gegensatz zum »christlichen« nur aus männlichen Teilnehmern. So ist ein männlicher Hexensabbat der Juden ebenso glaubhaft wie ein weiblicher in der christlichen Lebenswelt, in der Frauen mit Alltagsmagie in Verbindung gebracht wurden. Interessant an den Vorwürfen gegen Abraham Hirsch ist, daß der Schaden mittels der Milch einer Christenfrau gegen christliche Frauen gerichtet gewesen sein soll. Hier trägt der Topos von der Bedrohung der Frauen durch jüdische Männer, der bis in die Zeit des Nationalsozialismus verheerende Wirkungen zeitigte. Demgegenüber steht der Schadenzauber der Frau, der sich oftmals gegen Männer richtete. So stellen wir bei diesem Prozeß eine Parallelisierung des männlichen jüdischen Zaubers und der weiblichen christlichen Hexe fest, die jeweils wegen angeblicher Schädigung ihrer gegengeschlechtlichen Mitmenschen verfolgt wurden.

Dieser Prozeß mag in vielfacher Hinsicht eine Ausnahmeerscheinung sein, in der Zusammenschau mit den anderen Zaubereifällen der Region ergeben sich jedoch bestimmte strukturelle Merkmale. Männer waren Opfer frühneuzeitlicher Zaubereiprozesse, wenn sie mit dem eher weiblich geprägten magischen Hexenbild in Verbindung gebracht wurden. Wie bei Hexereiprozessen, wo zu bestimmten Zeiten ständig

⁵ Zu Georg von Brandenburg-Ansbach vgl. Gottlieb BIERMANN, Jägerndorf unter der Regierung der Hohenzollern, in: Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens 11 (1871), S. 25–96, hier S. 40–45. Georg erhielt den Beinamen »der Fromme«, führte jedoch die Reformation in Jägerndorf gewaltsam ein, indem er beispielsweise die Franziskaner vertrieb. Ebd., S. 44; DERS., Geschichte der Herzogthümer Troppau und Jägerndorf, Teschen 1874, S. 316ff.

⁶ Der in Ansbach residierende Landesherr Markgraf Georg von Brandenburg hatte sich von dem Hinweis Hirschs überzeugen lassen, die Juden könnten ansonsten »die zyhnnse und andere zufällige gebung« nicht mehr aufbringen. BRANN (wie Anm. 4), S. 157.

⁷ Ebenso galten kleine Jungen als bevorzugte Opfer von Juden bei den angeblichen Ritualmorden. Ronnie Po-chia HSIA, Blut, Magie und Judentum im Deutschland der frühen Neuzeit, in: Krisenbewußtsein und Krisenbewältigung in der Frühen Neuzeit, hrsg. von Monika HAGENMAIER/Sabine HOLTZ, Frankfurt/Bern/New York 1992, S. 353–369, hier S. 353.

angewandte Alltagsmagie in eine Verteufelung und Kriminalisierung derselben umschlug, gerieten auch die zaubernden Männer durch ihren (tatsächlichen) Umgang mit Magie in Verruf. Deshalb interpretierte man – so kann nach dem Quellenmaterial in den böhmisch-habsburgischen Ländern geurteilt werden – magisches Verhalten der Männer als hexenhaft-weiblich, ohne dies ausdrücklich zu thematisieren. Die Männer betrieben eher professionelle Magie, die, wie noch weiter zu zeigen sein wird, dem elementaren Lebensbereich des Todes zugeordnet war. Leichenteile wie Totenköpfe oder Diebesdaumen dienten dabei oft als Ingredienzien bei magischen Praktiken.

Die unmittelbare Anbindung an Tod, Blut, Menschen- und Tierleichen hatte eine Aura der Unreinheit und der Unberührbarkeit zur Folge, die entsprechende Tabuisierungsmechanismen hervorriefen. Ein Tabu bezeichnet ein allgemein respektiertes Meidungsgebot bzw. ein Verbot, dessen Verletzung furchtbare Folgen nach sich zieht und über das man möglichst schweigt. Das Tabu schützte dabei vor der negativen Ausstrahlung einer magischen Kraft, des »manas«, die sich nach Marcel Mauss⁸ als »Macht des Zaubers, magischer Qualität eines Dinges, magischer Dinge« usw. bezeichnen läßt und ebenso positive wie negative Folgen haben konnte.

Auffällig ist die geschlechtsspezifische Trennung der verschiedenen Prozeßarten und Opferkategorien in dieser Region, denn in den schlesischen Territorien bedeutete die eigentliche Hexenverfolgung insofern Frauenverfolgung⁹, als daß die überwiegende Anzahl der Opfer Frauen waren. Allerdings ist aus den Quellen aller schlesischer Hexenprozesse kein ausdrücklich misogyner Ansatz der Verfolger erkennbar. In rund 450 Prozessen wurden nachweislich ungefähr 600 Personen hingerichtet. Der Anteil der Männer betrug hierbei neun Prozent¹⁰. Bei Ausweitung der Prozesse und bei Kettenprozessen wurden zwar auch Männer angeklagt, ihr Anteil war jedoch äußerst gering. Bei der großen Neisser Verfolgungswelle von 1651 mit 155 namentlich bekannten Opfern waren unter ihnen lediglich vier Männer. Das bei Massenverfolgungen übliche Schema von der armen, alten Frau zum jungen, reichen

⁸ Marcel MAUSS, *Soziologie und Anthropologie*. Bd. 1, *Theorie der Magie, Soziale Morphologie*, Frankfurt 1978, S. 141.

⁹ Zur Problematik des Tagungsthemas, das bisher von der historischen Hexenforschung eher vernachlässigt wurde, vgl. außerdem Ursula BENDER-WITTMANN, *Frauen und Hexen – feministische Perspektiven der Hexenforschung*, in: *Hexenverfolgung – Frauenverfolgung*. Beiträge aus der kommunalen Kulturarbeit, hrsg. von Regina PRAMANN, 2. Aufl., Bielefeld 1994, S. 11–32; Gerd SCHWERHOFF, *Hexerei, Geschlecht und Regionalgeschichte. Überlegungen zur Erklärung des scheinbar Selbstverständlichen*, in: *Hexenverfolgung und Regionalgeschichte*, hrsg. von Gisela WILBERTZ, DEMS. und Jürgen SCHEFFLER, Bielefeld 1994, S. 325–353.

¹⁰ Vgl. LAMBRECHT (wie Anm. 4), S. 348f. Der Anteil der Männer betrug in Schlesien bei den unter Hexereiverdacht Stehenden 7%, bei den tatsächlich wegen Hexerei Bestraften 19%. Durch den doppelt so hohen Anteil bei den Bestraften zeigt sich also auch für diese Region, daß die Überlebenschancen von Männern höher waren als die der Frauen. Gerd SCHWERHOFF, *Vom Alltagsverdacht zur Massenverfolgung. Neuere deutsche Forschungen zum frühneuzeitlichen Hexenwesen*, in: *GWU* 46 (1995), S. 359–380, hier S. 373.

Mann veränderte sich hier zu dem der jungen reichen *Frau*¹¹. Wir können also davon ausgehen, daß angeklagte Männer hier sowohl bei Einzelprozessen als auch bei Massenverfolgungen sogar im europäischen Vergleich einen äußerst geringen Anteil einnahmen¹². Eine politische Instrumentalisierung der Hexenprozesse zur Verfolgung von beispielsweise unliebsamen Amtsträgern konnte ich nicht feststellen, es sei denn über den Umweg einer Anklage der Ehefrauen. Bei welcherlei Prozessen kam es nun zu einem fast hundertprozentigen Männeranteil, so daß die Gesamtzahl der männlichen Opfer überhaupt neun Prozent erreichen konnte?

Neben der Zaubereianklage gegen die Leobschützer Juden ist bei zwei Berufsgruppen in den böhmischen Ländern eine auffällige Häufung von Zaubereiprozessen zu beobachten: bei Totengräbern und Hirten.

Totengräbern wurde im Gefolge frühneuzeitlicher Pestwellen zauberische Giftherstellung vorgeworfen¹³, durch die sie die Pest ausgelöst haben sollten, während als Hexen beschuldigte Personen für die Ausbreitung der großen Seuchen im Alten Reich nur selten verantwortlich gemacht wurden¹⁴. Dagegen kam es während mehrerer Pestwellen der Frühen Neuzeit zur Verfolgung von Totengräbern. Die 16 Totengräberprozesse, die hauptsächlich in Schlesien, aber auch in Österreich, Sachsen und Oberitalien¹⁵ stattfanden, waren vor allem Einzelanklagen, die im Gegensatz zu den Hirtenanklagen meistens mit einer äußerst grausamen Hinrichtung endeten. Extremfälle waren 1606/7 die Prozesse in Frankenstein (poln. Ząbkowice Śląskie), bei denen 19 Personen hingerichtet wurden. Unter diesen befanden sich nun als Angehörige der Totengräber auch Frauen, doch lag ihr Anteil mit acht Opfern lediglich bei rund 40%. Die todbringende Pest mag dabei als Katalysator gewirkt und die medizinisch sinnvolle Tabuisierung von Leichen bedingt haben.

¹¹ Vgl. LAMBRECHT (wie Anm. 4), S. 165.

¹² Lediglich Frankreich liegt mit 95% weit über dem europäischen Durchschnitt von 80%. Vgl. Gerhard SCHORMANN, *Hexenprozesse in Deutschland*, Göttingen 1981, S. 118.

¹³ Vgl. Karen LAMBRECHT, »Jagdhunde des Teufels«. Die Verfolgung von Totengräbern im Gefolge frühneuzeitlicher Pestwellen, in: *Mit den Waffen der Justiz*, hrsg. von Andreas BLAUERT und Gerd SCHWERHOFF, Frankfurt 1993, S. 137–157.

¹⁴ Brian P. LEVACK, *Witch-Hunt in Early Modern Europe*, London/New York 1987, S. 153f., nennt einige vereinzelte Fälle und bezeichnet es als überraschend, daß Hexen nicht öfter für Seuchen verantwortlich gemacht wurden. Eine Ausnahme scheinen Fälle in Oberitalien und die schweizerischen »engraisseeurs« zu sein, denen vorgeworfen wurde, die Pest durch »Salbensmieren« verursacht zu haben. Vgl. Peter KAMBER, *La chasse aux sorciers et aux sorcières dans le Pays de Vaud. Aspects quantitatifs (1581–1620)*, in: *Revue historique vaudoise* 90 (1982), S. 21–33; Alessandro PASTORE, *Crimine e Giustizia in tempo di peste nell' Europa moderna*. Rom/Bari 1991, S. 212–218.

¹⁵ Ein Totengräberprozeß in Mailand soll ebenfalls mit einer exemplarischen Exekution geendet haben. Vgl. Martin DINGES, *Pest und Staat: Von der Institutionsgeschichte zur sozialen Konstruktion?*, in: *Neue Wege in der Seuchengeschichte*, hrsg. von Martin DINGES/Thomas SCHLICH, Stuttgart 1995, S. 71–104, hier S. 93ff.

In Totengräberprozessen finden sich Elemente sowohl aus Hexen- wie aus Judenverfolgungen. Auch den Totengräbern wurde unterstellt, daß sie sich untereinander verschworen hätten, um die Pest auszulösen.

Der Frankensteiner Pfarrer Samuel Heinritz, Augenzeuge¹⁶ der Totengräberprozesse, sah lediglich die Werkzeuge des Teufels vertauscht:

»Es entstand eine grosse Pest mehr aus Menschen bößheit und betrug / als aus des Himmels gestirns und gewitters zustand verursacht / weil Juden vorhanden / und giftt in die Brünne worffen. Daher leicht zuerachten / weil auch hier in unser werdenden Pest der Hellsche Jäger mit seinen stricken / netzen und Jagehunden [...] nicht gefehlet / daß er hiemit nichts neues / sondern sein altes mord- und Lügenhandwerck [...] getrieben habe.«

Hauptanklagepunkt war der Vorwurf des magischen Giftmischens und Giftstreuens. Besonders gravierend wirkte sich das Geständnis der Leichenschändung und des Kannibalismus aus. Der Frankensteiner Totengräber Caspar Schleuniger gab zu, gemeinsam mit Thomas Otten, der seine Aussage bestätigte, eine Art Ritualmord¹⁷ begangen zu haben. Sie hätten aus einem

»ungetauften kindlein / die hertzlein außgeschnitten / und davon nach sonderbarer art / davon sichs auch nicht schreiben lest / gessen/ [wie er auch etlicher todten häupter im grabe abgestossen]«.

Adam Hennig aus Guhrau (poln. Góra Ślaska) gestand, er habe auf Befehl des Teufels ein Kind »aufgeschnitten, das Herze dem teufel in die Hende gegeben, der Teufel etliche worte darüber gesprochen und es dem Todtengräber roh zu fressen gegeben«. Anschließend wurden angeblich das Fleisch und die Gebeine pulverisiert. Ambivalent wie die meisten magischen Praktiken hatte das Giftpulver im Volksglauben auch eine positive, vor der Pest schützende und heilende Wirkung. Im sächsischen Wolkenstein verbrannte man 1614 einen Totengräber, der angeblich zweierlei Pulver hatte, ein »gutes wider die Pest, und ein ansteckendes, so er aus ei-

¹⁶ Historia Laquei Venatoris. Warhafftige Geschicht von etlichen geoffenbarten unnd zerstörten Gifftwercken deß Hellschen Jägers in der Pest Anno 1606 zu Franckenstein in Schlesien, Leipzig 1609. Im Untertitel: »Beneben sechs Predigten aus H. Schrift und denckwürdigen Historien/ nach Hinrichtung des Mörderischen Todtengräberischen Gesindleins und ihrer Gehülffen gethan: Auch bey abthung anderer Malefiz Personen zu erwegen. Sampt den Charisterijs oder Dancksfests Sermon zu ende der benommenen/ zerbrochenen und ins Feuer geworffenen Pestruthen. Auff begehren vieler Frommen Herten in Druck gegeben. Zu Ehren Gottes und seinem Recht und Gnade. Zur Rettung der lieben Wahrheit. Zum Gedechtnis den Nachkommen. Und zur Warnung und besserung jedermännlichen.« Die ersten 110 Seiten dieses 249seitigen Berichts sind durch die Flugschriftensammlung Gustav Freytags zugänglich gemacht worden, vgl. Paul HOHENEMSER, Die Flugschriftensammlung Gustav Freytag, Frankfurt 1925, ND 1966, Nr. 481.

¹⁷ Ronnie PO-CHIA HSIA, The Myth of Ritual Murder. Jews and Magic in Reformation Germany, New Haven/New York 1988, passim.

ner Pestdrüse gemacht¹⁸. Um sich in Pestzeiten vor der Ansteckung zu schützen, besaßen die Totengräber tatsächlich selbsthergestellte Mittel, an deren Schutzkraft sie glaubten und deren Rezepte über Generationen hinweg tradiert wurden¹⁹. Einige Totengräber nutzten dies, um sich durch den Verkauf solcher Mittel zu bereichern.

Mit der verfemten Tätigkeit²⁰ einer Leichenversorgung als professionellem Beruf bewegten sich die Totengräber in einem tabuisierten Bereich, in einem Bereich der Übergangszonen von den Lebenden zu den Toten. Ähnliches geschah auch mit anderen Personengruppen – beispielsweise den Hebammen –, die in Verbindung mit den Grundsituationen des Lebens wie Geburt und Tod standen²¹. Ambivalent wie der Tabu-Begriff als »sakrosankt« und gleichzeitig »verboten«, war auch die Inanspruchnahme der professionellen Totenversorgung. Das diese Bereiche verdrängende Tabu-Denken schlug in Krisenzeiten als gewaltsame Gegenreaktion gegebenenfalls in eine Dämonisierung und Kriminalisierung um: Hexen, Juden, Hirten und Totengräber galten ihren Mitbürgern gleichermaßen als Feinde, deren Ziel es war, Krankheiten, Naturkatastrophen und Kriege herbeizubeschwören und letztlich die gesamte Christenheit zu vernichten. Sie fielen nicht mehr unter das Tabu, sondern waren als Sündenböcke mit zunehmender Härte der Strafgerichtsbarkeit ausgeliefert²². Gerade in der existentiellen Ausnahmesituation der Pest wurden Totengräber stigmatisiert und schließlich verfolgt. Die Obrigkeit bediente sich hier symbolisch bedeutungsvoller Vernichtungspraktiken, um die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung zu repräsentieren. Die Ausgrenzung aus der Gesellschaft förderte dabei oft den inneren Zusammenhalt der Randgruppe und erzwang Vereinigungen, die in den Augen der Öffentlichkeit das Bild einer Verschwörung boten. In der Folter kamen bei den Totengräbern scheinbar weitere Delikte zum Vorschein, die fast das gesamte Spektrum der frühneuzeitlichen Delinquenz vorführen. Alle Vorurteile, mit denen Randgruppen belegt wurden, spiegeln sich in den Anklagen gegen die Totengräber: Diebstahl, Unzucht und Ordnungsdelikte wie Trunkenheit und Randaliererei.

Eine weitere berufliche Randgruppe, die im 16. und 17. Jahrhundert mit Zauberei in Verbindung gebracht wurde, war die der Hirten und Schäfer. Zauberei anklagen gegen Hirten finden sich zur gleichen Zeit wie die Hexenprozesse, ziehen sich je-

¹⁸ Alfred MEICHE, Sagenbuch des Königreiches Sachsen, Leipzig 1903, S. 501.

¹⁹ Scharfrichter bereicherten sich beispielsweise auch durch den Verkauf von Leichenteilen, denen magische Wirkung zugesprochen wurde. Vgl. Richard J. EVANS, Öffentlichkeit und Autorität. Zur Geschichte der Hinrichtungen vom Allgemeinen Landrecht bis zum Dritten Reich, in: Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert, hrsg. von Heinz REIF, Frankfurt 1984, S. 185–258, hier S. 197.

²⁰ Werner DANKERT, Unehrlische Leute. Die verfemten Berufe, Bern 1979, S. 55.

²¹ Mary DOUGLAS, Reinheit und Gefährdung. Eine Studie zu Vorstellungen von Verunreinigung und Tabu, Berlin 1985.

²² Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Einheit und Vielfalt, in: Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft, hrsg. von DEMS., Warendorf 1990, S. 1–51, hier S. 28f.

doch bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts hinein. Die Anklage gegen einen böhmischen Hirten in Jistebnitz (tschech. Jistebice) im Jahr 1756, der wegen Schadenzaubers am Vieh zum Tode verurteilt worden war, erregte die Aufmerksamkeit Maria Theresias. Der Angeklagte, Johann Polak, wurde auf Anweisung der Kaiserin freigelassen²³. Dieser Fall war unter anderem auch Beweggrund ihrer Reform des Justizwesens und ihres Kampfes gegen den Aberglauben²⁴. Schon im 17. Jahrhundert war die Zauberei der Schäfer Thema der Politik gewesen. Die mährischen Landtage beschäftigten sich 1628, 1638 und 1650 mit ihr. Die »Hirten und deren gewohnte Zauberei« erschienen derart bedrohlich, daß der mährische Landeshauptmann Julius Graf von Salm Kaiser Ferdinand III. vorschlug, die mährischen Stände zum Einschreiten gegen die Zauberei der Hirten aufzufordern²⁵.

Die Tierzucht und die notwendige Tiertötung brachte nicht seßhafte Hirten und Schäfer in den Bereich des Kultischen und Magischen. Hirten waren aber nicht nur durch die Nähe zum Vieh besonders häufig dem Verdacht der Zauberei und der Sodomie ausgesetzt. Sie galten zudem als unrein, weil sie sich teilweise als Abdecker betätigten²⁶, rangierten jedoch gleichzeitig innerhalb des Gesindes in der Lohnskala weit vorne²⁷. Damit waren sie – ebenso wie die Juden – dem Neid ihrer Mitbewohner ausgesetzt.

Neben Scharfrichtern, Badern und weisen Frauen übernahmen sie auch den Bereich der Krankheitsmagie²⁸. In Leobschütz – dem Ort des Zauberprozesses gegen die Juden – widersetzte sich 1566 die Bürgerschaft der vom Magistrat vorgeschla-

²³ Josef KOČÍ, *Čarodějnické procesy. Z dějin inkvizice a čarodějnických procesů v českých zemích v 16.–18. století*, Praha 1973, S. 153.

²⁴ Friedrich von MAASBURG, *Zur Entstehungsgeschichte der Theresianischen Halsgerichtsordnung, mit besonderer Berücksichtigung auf das im Artikel 58 derselben behandelte crimen magiae sortilegii*, Wien 1880, S. 7–11.

²⁵ Christian D'ELVERT, *Das Zauberei- und Hexenwesen, dann der Glaube an Vampyre in Mähren und Oesterreichisch-Schlesien*, in: *Schriften der historisch-statistischen Section der k.k. mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde* 12 (1859), S. 319–409, hier S. 334, zitiert das Reskript vom 29. Dezember 1637. In Mähren wurde auch 1632 auf Verlangen Kardinal Dietrichsteins ein Schafhirte wegen Zauberei in Hradisch ausgepeitscht und des Landes verwiesen. Ebd., Anm. 1.

²⁶ DANCKERT (wie Anm. 20), S. 174f.

²⁷ Jürgen Rainer WOLF, *Steuerpolitik im schlesischen Ständestaat. Untersuchungen zur Sozial- und Wirtschaftsstruktur Schlesiens im 17. und 18. Jahrhundert* (Wissenschaftliche Beiträge zur Geschichte und Landeskunde Ostmitteleuropas; Bd. 108), Marburg/Lahn 1978, S. 41, nach der schlesischen Gesindeordnung von 1652. Abgedruckt bei [Christian BRACHVOGEL], *Kayser- und Königl. das Erb-herzogtum Schlesien concernierende Privilegia, Statuta und Sanctiones Pragmaticae*, 6 Bde. Breslau 1713–1730, Bd. 1 (1713), S. 123–143, hier 135ff.

²⁸ Der Ehemann der Barbara Schmied aus Freiwalldau (tschech. Jeseník) ging, bevor er seine Frau auf dem Sterbebett der Hexerei beschuldigte, zu einem Schäfer, um seinen Finger heilen zu lassen. Wrocław (Breslau): Archiwum Państwowe we Wrocławiu (Staatsarchiv) [abgekürzt als APWr.] Ks. Nyskie 381, p. 3.

genen Anstellung eines graduierten Stadtarztes. Noch 1828 brachte ein Teil »klug seyn wollender Leobschützer seine Kranken zu dem Schäfer von Schwesterwitz«²⁹.

Herzog Friedrich von Holstein-Sonderburg versuchte 1680, seine Frau Charlotte von Brieg mit magischen Mitteln gefügiger zu machen. Dazu ließ er einen Schäfer aufsuchen, »der wegen seiner Kuren berühmt war und für einen Zauberer gehalten wurde«. Dieser sollte gefragt werden, »ob er Kristallgläser und andere Zaubermittel habe«, dann sollte dem Schäfer zu verstehen gegeben werden, daß »der Herzog Hemden und andere Sachen besitze, die die Herzogin getragen habe, womit er sie bezaubern und quälen sollte«. Nach mehreren Gesprächen mit dem Hirten verwarf der Herzog jedoch diesen Plan, da sich der angebliche Hexenmeister als »einfältiger frommer Bauersmann« erwies³⁰.

Schäfer und Hirten standen häufig unter dem Verdacht der Zauberei³¹, denn als Hexen angeklagte und verhörte Personen bezeichneten sie oft als ihre Lehrmeister³². Im Vergleich zu den Totengräbern kam es jedoch relativ selten zu Hinrichtungen – aus Schlesien sind nur sechs bekannt³³. Am 7. August 1561 wurde ein Hirte in F (poln. Wrocław) auf dem Schweidnitzer Anger hingerichtet. Über seinen Fall berichten die Chroniken: »auch³⁴ in diesem Jahr wardt [...] alhier ein Hirte verbrandt«, der den »leuhtenn Ahn hende vnd fusse geschoß machen« und sie für Geld wieder heilen konnte, weshalb er plötzlich reich geworden wäre³⁵.

²⁹ Ferdinand MINSBERG, *Geschichte der Stadt Leobschütz. Beitrag zur Kunde oberschlesischer Städte*, Neisse 1828, S. 67.

³⁰ Gotthard MÜNCH, *Charlotte von Liegnitz, Brieg, Wohlau, die Schwester des letzten Piasten*. IV. Teil, in: *Archiv für schlesische Kirchengeschichte* 13 (1955), S. 172–227, hier S. 197f.

³¹ G. E. FRIESS, *Unehrlche Leute in Österreich*, in: *Blätter des Vereins für Landeskunde in Niederösterreich* NF 29 (1895), S. 91–129, hier S. 112.

³² Vgl. Otto BENEKE, *Von unehrlichen Leuten. Culturhistorische Studien und Geschichten aus vergangenen Tagen deutscher Gewerbe und Dienste*. Berlin 1889, S. 18. So 1667 in Neisse (poln. Nysa), wo ein Schäfer aus diesem Grund inhaftiert und nach einem Vergleich und ausgestellttem Ehrenversorg entlassen wurde. APWr., Ks. Nyskie 375, p. 112–120.

³³ 1516 in Groß Mochbern (poln. Muchobór Wielki, posthume Verbrennung), 1561 in Breslau, 1612 in Kütern (bei Jauer, posthume Verbrennung), 1670 in Kolzig (poln. Kolsko), 1701 zwei Hirten in Pristelwitz (poln. Przecławice).

³⁴ »Auch« bezieht sich auf die Sodomiefälle, bei denen die angeklagten Hirten ebenfalls verbrannt wurden, so wurde beispielsweise 1562 ein Kuhhirte wegen Sodomie verbrannt. Bibliotheka Uniwersytecka Wrocław (Breslau): Universitätsbibliothek Breslau [abgekürzt als BUWr.], Handschriften, IV F 118 [Breßlische Cronika (965–1601), Herkunft unbekannt], p. 273.

³⁵ Ebd., fol. 270; B 1648 [Andreas Weißler, Schaffner zu St. Hieronymi]. Verzeichnüs Unterschiedener und mancherley geschehenen begebenheiten und geschichte, alhier in Breßlau. 1103–1703; fol. 15: »1561 den 7. Aug. ward ein Schäfer wegen überführter Zauberei verbrandt, hate vil leuthe an Hende und Füße schmerzen geschoßen und vor geld wieder geheilet.« Auch: *Der Breslauische Erzähler, Eine Wochenschrift* 2 (1801), S. 347; Heinrich ROCH, *Neue Lausnitz- Böhmen und Schlesische Chronica*. Torgau 1687, S. 190; Joseph KLAPPER, *Vampir, Werwolf, Hexe*, in: *Mitteilungen der Schlesischen Gesellschaft für Volkskunde* [MSGV] 12 (1910) S. 180–185, hier S. 184f.; Friedrich LUCAE, *Schlesiens curieuse Denckwürdigkeiten ...* Frankfurt/M. 1689, S. 1971; Samuel Benjamin KLOSE, *Fragment eines schlesischen Hexenprotokolls*; in: *Neue litterarische*

In der überwiegenden Zahl der Fälle wurden die Anklagen gegen Hirten jedoch niedergeschlagen, wozu auch ein auffälliges Selbstbewußtsein der Schäfer beitrug, die sich – wenn nötig – gegen Anschuldigungen zur Wehr setzten. Am 12. Februar 1667 stellte der Neisser Landeshauptmann einen »Ehrenversorg« für die beiden Schäfer Ketner und Großen aus, in dem sich der Ankläger Girge Lorenz vor der ganzen Gemeinde entschuldigen mußte, daß er die beiden Schäfer »an Ihren Ehren verunglimpft« habe. Er hatte nicht nur seine Schwester als eine Hexe gescholten, sondern auch Ketner und Großen beschuldigt, ihr das Zaubern beigebracht zu haben. Nach einem gerichtlichen Vergleich mußte Girge Lorenz erklären, daß

»Er die geklagte worthe auß bloßen unbedacht geredet, daß wüßte Ihnen anders nichts alß alles ehrliebendes undt guttes anzusagen, hielte Sie auch von Ehrliche undt aufrichtige leuthe«³⁶.

Nach den Juden, Totengräbern und Hirten kann in Ostmitteleuropa eine Anzahl weiterer Zaubereiprozesse ausgemacht werden, bei denen der Männeranteil ebenfalls auffallend hoch war. Es handelt sich um eine schlesisch-mährische Sonderform von Hexenprozessen, die Wiedergängerei. Diese spezielle Form des Geisterglaubens, die *magia posthuma*, führte zur Exhumierung und anschließender Zerstückelung beziehungsweise Verbrennung von verdächtigten Leichen, die nach ihrem Tode in der einen oder anderen Weise für zauberische Schädigung verantwortlich gemacht wurden. Der Männeranteil ist hierbei nicht genau auszählbar, weil oftmals pauschal von Leichen gesprochen wurde. Nach den gesicherten Angaben betrug der Anteil der männlichen Wiedergänger mindestens 50%. Gerade diese Fälle sind deshalb ein Beispiel für eine relativ geschlechtsunspezifische, neutrale Ausrichtung von Zaubereiprozessen, bei denen eher vom Geschlecht unabhängige Faktoren – wie eben die Todes- und Tabuspähre – den Ausschlag gaben.

Während die Hirten- und Totengräberprozesse zeitlich ungefähr mit der Epoche der Hexenverfolgung übereinstimmten, nahmen die Wiedergängerefälle erst im 18. Jahrhundert epidemische Ausmaße an. Spätestens hier wurde die Verfolgung der lebenden Hexe vielfach durch die mit Eifer betriebene Aufspürung der toten Hexe – des »Vampirs« – abgelöst³⁷. Das Zaubere- und Hexenwesen galt als Vorstufe der vampirischen Wiedergängerei. Nur wer zu Lebzeiten Hexe oder Alp war, verwandelte sich nach dem Tode zum Wiedergänger oder »Nachzehrer«, d.h. er zog seine Verwandten und Bekannten ins Grab nach. Vernahm man in bestimmten Gräbern

Unterhaltungen, hrsg. von DEMS., Breslau 1775, S. 451–481, hier S. 457. Das Hinrichtungsdatum bei der letztgenannten lautet auf den 7.8.1562, also ein Jahr später.

³⁶ APWr., Ks. Nyskie 375, p. 118.

³⁷ Gábor KLANICZAY, Der Niedergang der Hexen und der Aufstieg der Vampire im Habsburgerreich des achtzehnten Jahrhunderts, in: Heilige, Hexen, Vampire. Vom Nutzen des Übernatürlichen, hrsg. von DEMS., Berlin 1991, S. 73–97; Ernst BOEHLICH, Die Hexe von Lewin (1345). Ein Beitrag zur Geschichte des Vampirismus, in: Glatzer Heimatblätter 14 (1928), S. 1–16, hier S. 13.

verdächtige Geräusche wie das Schmatzen eines Schweines, so wurde darin eine Ursache der Pest gesehen. Denn dies war ein Hinweis auf einen »Wiedergänger«, einen gestorbenen Zauberer, der nun nach seinem Tod Schaden verursachte. Das Schmatzen – so glaubte man – entstand deshalb, weil der Tote an seinem Laken zehrte. Solange er daran zu zehren hatte, hörte das Sterben nicht auf³⁸. Der Zusammenhang zur Pest kam nicht von ungefähr: In der wissenschaftlichen Debatte um Vampirismus, die um 1732 ihren Höhepunkt hatte, wurde unter anderem vermutet, daß die Symptome der Kranken, die angeblich von Wiedergängern geplagt wurden, denen gleichen, die von einer Rinderpest herrührten, wenn sie auf Menschen übertragen wurde.

Im Gegensatz zu den anderen Zaubereifällen wurde jedoch die Schuld an der Pest eher den weiblichen Wiedergängern zugesprochen, deren Anteil die Hälfte betrug. Im Gegensatz zu den lebenden Hexen, die zwar Brunnen vergiften und Türen »streichen« würden, liege der eigentliche Grund für den Ausbruch der Pest nach dem Tod einer Hexe darin, daß die Obrigkeit ihrer Pflicht nicht nachgekommen sei, die »Teufels-Sclaven« auf dem Scheiterhaufen zu verbrennen³⁹.

Die bisher wenig beachteten Fälle posthumer Verbrennungen von Wiedergängern während der Epoche der Hexenverfolgung⁴⁰ – sozusagen vorvampirisch – hatten entweder den Ausbruch der Pest zum Anlaß oder diese – bereits gestorbenen – Menschen standen im Verdacht, des Nachts andere Mitbewohner zu plagen. Wie die Hexen schienen auch die Wiedergänger Schaden zu stiften, indem sie Krankheiten und Viehseuchen verursachten. Folgerichtig fanden sich auch unter begrabenen Hirten Fälle der Wiedergängerei, ja der erste aus den Sagen bekannte Fall betraf einen Hirten im böhmischen Kaaden (tschech. Kadaň)⁴¹. Alle Elemente konnten sich unter Umständen vereinigen, denn Totengräber waren dabei oft diejenigen, die schmatzende Tote entdeckten: Während der Pest in Prausnitz (poln. Prusice) 1656 »befunden die Todtengräber«, daß eine Frau »an beyden Daumen geschmazed hat, auch die Todtengräber [...] die Hende auß dem Maul haben brechen müssen.«⁴² Weil sie aber »bezechte Leute sein und sie nichts dabey zu thun wissen«, wurde eine Kommission eingesetzt. Sie sollte Acht geben, ob in dem Grab weiterhin »solches schmatzen, als

³⁸ So auch der Glaube in einigen Gegenden Pommerns. Vgl. W. MANNHARDT, Über Vampirismus, in: Zeitschrift für deutsche Mythologie und Sittenkunde 4 (1859), S. 259–282, hier S. 261.

³⁹ Erasmus FRANCISCI, Der Höllische Proteus/ [...] Nürnberg/ In Verlegung Wolffgang Moritz Endters. 1690, Num. 28 »Der schmatzende Tode«, S. 299.

⁴⁰ Eine ausführliche Analyse vgl. Karen LAMBRECHT: Wiedergänger und Vampire in Ostmitteleuropa – Posthume Verbrennung statt Hexenverfolgung?, in: Jahrbuch für deutsche und osteuropäische Volkskunde 37 (1994), S. 49–77. Eine Zusammenfassung des Forschungsstandes von ethnologischer Seite bietet Peter J. BRÄUNLEIN: Die Rückkehr der »lebenden Leichen«. Das Problem der Untoten und die Grenzen ethnologischen Erkennens, in: KEA – Zeitschrift für Kulturwissenschaften 9 (1996), S. 97–127, hier S. 109ff.

⁴¹ Ich konnte drei Fälle feststellen: 1337 im böhmischen Kaaden; 1516 in Groß Mochbern bei Breslau und 1612 in Künern bei Jauer.

⁴² APWr., Ks. Wrocław, Archiwum Hatzfeldów, Nr. 5863.

wenn ein Schwein etwas freße« zu vernehmen sei. Was dabei entdeckt wurde, wissen wir nicht; die Folge dieser Untersuchung war jedenfalls die Verhaftung und Hinrichtung des Totengräbers Adam Hennig. Oftmals mußten Totengräber die Leichen aber selbst als »Sachverständige« untersuchen und entscheiden, was des weiteren mit ihnen geschehen solle⁴³. In Michelsdorf (poln. Miszkowice) wurde der Totengräber vernommen, der die verdächtigen Leichen auf dem Friedhof unter allen anderen erkannte. Er berichtete geheimnisvoll von einer Wurzel, mit deren Hilfe er Wiedergänger von anderen Leichen unterscheiden könne⁴⁴.

Posthume Verbrennungen ersetzten vielerorts das Abhalten von Hexenprozessen. Die Bevölkerung erklärte sich Unglücksfälle und auch das Auftreten der Pest mit dem Erscheinen von Wiedergängern, deren Hinrichtungen die Funktion von Hexenverbrennungen übernahmen, wenn man auf der Suche nach Sündenböcken war. Es handelte sich meistens um Einzelfälle, denn durch die Verbrennung bereits toter Hexen bestand keine Gefahr der Ausdehnung, konnte doch das Schneeballprinzip der Besagung hier nicht funktionieren.

Verbrennungen von sogenannten Wiedergängern waren fast immer ein rein dörfliches Phänomen. Selten sind Fälle aus größeren Städten, wie etwa 1592 der eines Schusters aus Breslau. Dort, wo die landesherrliche Obrigkeit oder übergeordnete Gerichte eingeschaltet wurden, versuchten diese meist, die unkontrollierten posthumen Verbrennungen als »Aberglaube« zu verhindern.

Nicht nur vor dem Tode praktizierte Zauberei, sondern auch merkwürdige Todesumstände prädestinierten zum Wiedergängertum. Wiedergänger als »Störung im Getriebe« der Sozialordnung erschienen als Verkünder einer göttlichen und sozialen Ordnung, die sie zu Lebzeiten gebrochen hatten. 1592 starb in Bennisch (tschech. Horní Benešov) das allseits beliebte Ratsmitglied Hans Kunz durch einen Unglücksfall⁴⁵. Es trat das Gerücht auf, er habe mit dem Teufel einen Bund geschlossen. Bei seinem Tode wurden verdächtige Zeichen bemerkt. Ein Kater sprang ihm auf das Gesicht, und ein gewaltiger Sturm tobte, bis er unter der Erde lag. Kunz trieb nun als Poltergeist sein Unwesen. Gegen den Willen des Pfarrers wurde er ausgegraben. Sein Grab war voller Öffnungen und er lag frisch und fleischig im Grab. Diejenigen, »welche schon ähnliche Fälle erlebt, verurteilten ihn zum Feuer«. Jedoch verbrannte angeblich nur sein Kopf, der Körper mußte in Stücke gehauen werden, die dann schließlich Feuer fingen. Seine Asche wurde zusammengekehrt und ins Wasser geworfen.

Während Wiedergängerinnen im Gegensatz zu noch lebenden Hexen für Viehschäden oder sogar für den Ausbruch von Krankheiten verantwortlich gemacht wurden, waren bei männlichen Wiedergängern oftmals Frauen die Opfer des nächtlichen

⁴³ So beispielsweise 1709 in Reimswaldau. Hermann PALM, Exempel, wie man zu verfahren hat, wenn ein Verstorbener im Dorfe spukt. Aus der Reimswaldauer Dorfchronik mitgeteilt, in: Schlesische Provinzialblätter NF 7 (1868), S. 26–28.

⁴⁴ APWr., A.m.W., E 2,6, fol. 484v., abgedruckt bei LAMBRECHT (wie Anm. 4), S. 463.

⁴⁵ Belege vgl. Anm. 47 (Schuster aus Breslau).

Umherwandeln. Georg Eichner, ein 1709 gestorbener Wiedergänger aus Reimswaldau (poln. Rybnica Leśna) verging sich bevorzugt an Frauen⁴⁶. Seine eigene Frau wurde verhaftet und verhört. Auch andere Frauen mußten ihre Aussagen machen. Nach zweimaliger Exhumierung wurde er schließlich verbrannt.

Berühmt wurde der schon erwähnte Breslauer Fall von 1591/1592, als ein Wiedergänger ebenfalls zweimal exhumiert und schließlich verbrannt wurde. Ein Schuster hatte Selbstmord begangen, indem er sich die Kehle durchschnitt. Um die Tat zu verbergen, gab die Familie vor, er sei am Schlag gestorben⁴⁷. Nach einigen Wochen erfuhr die Obrigkeit jedoch davon. Auf Bitten der Witwe wurde der Schuster in seinem Grab belassen und nicht – wie bei Selbstmördern üblich – außerhalb des Kirchhofes begraben. In den folgenden Wochen beklagten sich einige Bürger, sie würden von einem Gespenst in Gestalt des Verstorbenen geplagt. Da es so »unruhig war, daß die Leute bereit waren, ihre Häuser zu verlassen«⁴⁸, beschloß die Stadt, den Toten auszugraben. Dies geschah am 18. April 1592 – acht Monate nach dem Tod des Schusters. Er lag anscheinend unverwest im Grab, wurde sechs Tage lang zur Besichtigung freigegeben und schließlich unter dem Galgen begraben. Da sein Umhergehen jedoch nicht aufhörte, sondern sich im Gegenteil verschlimmert hatte, bat nun die ebenfalls geplagte Witwe um Hilfe. Am 7. Mai wurde er erneut ausgegraben und befand sich »merklich fleischiger« im Grabe. Sein Körper wurde auf eine fast rituelle Weise zerteilt und verbrannt. Es blieb die Asche,

»welche sie mit Fleiß zusammen kehrten und in einen Sack thaten, daß niemand dieselbe zu Ausübung böser Dinge bekommen möchte, und schütteten sie in einen Fluß, worauf das Gespenst niemalen mehr gesehen worden«⁴⁹.

⁴⁶ PALM (wie Anm. 43).

⁴⁷ KLANICZAY (wie Anm. 37), S. 85; Herrn BAKERS vollständige Historie der Inquisition aus dem englischen übersetzt von M. Christian Friedrich Tiefensee mit einer Vorrede D. Siegm. Jac. Baumgartens. Copenhagen, verlegt Jacob Preus 1741, S. 376f.; Joseph KLAPPER, Die schlesischen Geschichten von den schädigenden Toten, in: MSGV 11 (1909), S. 59–93, hier S. 77ff. Hier werden zwei Wiedergängergeschichten aus Schlesien (1. Schuster aus Breslau; 2. Hans Kunz aus Jägerndorf) nacherzählt, die auf Weinrich beruhen. Der Breslauer Gelehrte Martin Weinrich (1548–1609) war durch Schenkung in den Besitz eines Manuskripts des Pico de Mirandola gekommen, dessen Werk über die »Strix« 1612 in Straßburg erschien. Er verfaßte eine Vorrede, die aus seinem Nachlaß veröffentlicht wurde. Das Original des Martin Weinrichii Prooemium zu des Joh. Fransisci Pici Mirandul. Strix seu de ludificatione daemonum dialogi tres. Argentorati 1612, kann heute nicht mehr nachgewiesen werden. Die beiden Geschichten finden sich auch bei einigen anderen Autoren. Die erste beispielsweise bei Nicolaus HENEL VON HENNENFELD, Silesiographia renovata, ... Wratislavia et Lipsia [Breslau, Leipzig] 2 Bde. 1704, Bd. I, Cap. VII, § 8, die zweite im Schlesischen historischen Labyrinth, Breslau 1773–1778, S. 363 u. 351. Fast wörtlich abgedruckt befindet sich die zweite bei KLOSE (wie Anm. 35), S. 457ff. Übernommen hat diese Geschichten auch Johann Georg Theodor GRASSE, Sagenbuch des preußischen Staats. 2 Bde. Glogau 1871, Bd. 2, S. 176 u. 214.

⁴⁸ BAKERS (wie Anm. 47), S. 379.

⁴⁹ Ebd., S. 379f.

Die Analyse des dargestellten Materials erlaubt folgende vier Schlußfolgerungen:

1. Für Männer als Opfer frühneuzeitlicher Verfolgungswellen ergibt sich eine gemeinsame Schnittmenge von Tabu und Tod: Juden, die unter dem Galgen Christenmilch in einen Totenkopf, also ein Leichenteil, gießen, um damit der weiblichen Christenheit zu schaden; Hirten, die sich als Abdecker betätigten und für den Tod von Mensch und Vieh verantwortlich gemacht werden; Totengräber, die sich an Leichen vergehen, um damit todbringende Seuchen auszulösen und die merkwürdigen Todesumstände der Wiedergänger, die die Grenze vom Tabubereich Tod zurück zum Leben überschreiten und Schaden stiften.

Die Verfolgung von Männern schien deshalb weniger einen genderspezifischen Charakter zu haben, sondern war ein Vielweckinstrument⁵⁰, das unter Einfluß einer Krise zur Bekämpfung von prekären, tabuisierten Bereichen diente, falls der Verdacht magischer Beeinflussung nahe lag. Diese funktionale Erklärung trifft sich mit einer anthropologischen, nach der die Lebensgeheimnisse um Fortpflanzung, Geburt und Tod eher weiblich besetzt seien⁵¹. Nach dem vorliegenden Befund muß hier gleich einschränkend formuliert werden, daß die Todessphäre als männliche Domäne gesehen wurde, in der Männer aufgrund ihrer gesellschaftlichen Rolle bestimmte Berufe oder Funktionen übernahmen, die mit der Leichenversorgung und Tiertötung zu tun hatten und gleichzeitig Umgang mit Magie pflegten.

Hans de Waard hat die geschlechtsspezifische Zuordnung der Männer zur Todessphäre mit der binären Opposition in den frühneuzeitlichen Denksystemen zu erläutern versucht. Männer könnten in der ›verkehrten Welt‹ der Magie durch ihre Heilkunst ebenso wie Frauen Leben geben, aber auch für den Tod verantwortlich sein, während Frauen entgegen ihrer Funktion als Gebärende durch den Schadenzauber Leben zerstören⁵².

2. Männer wurden dort der Zauberei angeklagt, wo sich Übereinstimmungen mit dem traditionell eher weiblich besetzten Hexenbild ergaben, wie etwa bei Juden und Hirten. Das heißt, Frauen wie Männer konnten potentiell Opfer von Hexenverfolgungen sein, so wie es Christina Larner einmal formuliert hat, die Hexenverfolgung sei »sex-related«, aber nicht »sex-specific«. Hexen wurden nicht angeklagt, weil sie Frauen waren, sondern weil sie als Hexen betrachtet wurden. Die Verfolgungen dienten nicht der Ausrottung des weiblichen Geschlechts an sich, sondern von magischen Praktiken, die unter dem Eindruck von Krisen kriminalisiert wurden. Dabei war weder die gelegentliche noch die professionelle Ausübung magischer Techniken eine weibliche Domäne⁵³, sondern männliche Dominanz unter den professionellen

⁵⁰ Gerhard SCHORMANN, Hexenprozesse in Nordwestdeutschland, Hildesheim 1977 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens; Bd. 87), S. 158.

⁵¹ Eva LABOUIE, Männer im Hexenprozeß. Zur Sozialanthropologie eines ›männlichen‹ Verständnisses von Magie und Hexerei, in: Hexenverfolgung in der dörflichen Gesellschaft, hrsg. von Wolfgang SCHIEDER (Geschichte und Gesellschaft 16 (1990), Heft 1), S. 56–78, hier S. 61f.

⁵² Vgl. den Beitrag von Hans DE WAARDT in diesem Band.

⁵³ Ingrid AHREND-SCHULTE, Schadenzauber und Konflikte. Sozialgeschichte von Frauen im Spiegel der Hexenprozesse des 16. Jahrhundert in der Grafschaft Lippe, in: Wandel der Geschlech-

Magiern ist gerade in peripheren europäischen Gebieten wie Island oder Estland nachgewiesen worden⁵⁴. Auch für die Niederlande⁵⁵ und Kurtrier⁵⁶ ist dies diskutiert worden, wo konkretes konfliktträchtiges Verhalten das entscheidende Zuschreibungskriterium für Hexereiverdächtigungen bildete und die »weisen Leute« sich ebenfalls aus Berufsfeldern rekrutierten, die Berührung zu den Bereichen von Heilung und Tod hatten.

3. Ähnlich wie bei den der Hexerei angeklagten Frauen und Kindern handelt es sich bei den angeklagten Männern vor allem um Gruppen, die kein ausreichendes Sozialkapital vorweisen konnten, wie beispielsweise mobilen Randgruppen zugehörige oder rechtlich benachteiligte Personen. Soziale Strukturen gaben eher als persönliche Eigenschaften den Ausschlag für eine Anklage. Neben konkreten wirtschaftlichen Aspekten provozierten Störenfriede der Gesellschaftsordnung disziplinierende Maßnahmen der Obrigkeit, die gegebenenfalls Unterstützung in der Bevölkerung fanden. Die Obrigkeiten versuchten allerdings, Diskriminierungen aufgrund scheinbar abergläubischer Assoziationen zu bestimmten Berufen wie den Schäfern oder die posthumen Hinrichtungen abzustellen. Auch die Verbindung zu den Zaubereiangeklagten gegen Männer sind deshalb eher auf der Ebene der dörflichen und städtischen Obrigkeit anzutreffen. Die Obrigkeiten reagierten damit auf lokale und globale Krisenphänomene der Frühneuzeit wie Kriegszüge, Seuchen und Hungersnöte, die als Prüfungen oder Strafe Gottes angesehen wurden.

4. Männer schienen unter Umständen besser als Sündenböcke für Schäden größeren Ausmaßes wie beispielsweise der Pest dienen zu können, während man in den Frauen eher die Handlangerinnen des Teufels sah. Sie konnten noch eher als »Opfer« des Teufels angesehen werden, den Männern hingegen wurde ein aktiverer Part etwa beim Teufelspakt zugesprochen, obwohl auch sie vom Teufel als Werkzeuge benutzt wurden, um Schaden anzurichten. Männer wie Frauen, durch deren magisches Handeln man Unglücksfälle zu erklären suchte, bedrohten in den Augen der Zeitgenossen die göttliche Ordnung und sollten bekämpft werden. Die Wiedergängerei präsentiert sich hier als Ausnahme und scheint das übliche Hexenrollenschema in der verkehrten Welt des Todes quasi umzudrehen. Hier wurden Frauen als Auslö-

terbeziehungen zu Beginn der Neuzeit, hrsg. von Heide WUNDER und Christina VANJA, Frankfurt a.M. 1991, S. 198–228, hier S. 203.

⁵⁴ Maia MADAR, Estonia I. Werewolves and Poisoners; sowie Kirsten HASTRUP: Iceland: Söceres and Paganism; in: Early Modern European Witchcraft. Centres and Peripherie, hrsg. von Bengt ANKARLOO/Gustav HENNINGSEN, Oxford 1990, S. 266, bzw. S. 386.

⁵⁵ Willem de BLÉCOURT, Werwölfe und Zauberer in den östlichen Niederlanden im 17. Jahrhundert: eine andere (männliche?) Art Zauberei?, in: Hexenverfolgung: Frauenverfolgung? Fachtagung mit dem Arbeitskreis Interdisziplinäre Hexenforschung (AKIH). Materialien 3 (1995), S. 73–76.

⁵⁶ Vgl. Walter RUMMEL, ›Weise‹ Frauen und ›weise‹ Männer im Kampf gegen Hexerei. Die Widerlegung einer modernen Fabel, in: Europäische Sozialgeschichte, FS Wolfgang SCHIEDER, hrsg. von Christof DIPPER/Lutz KLINKHAMMER/Alexander MÜTZENADEL (Historische Forschungen, Bd. 68), Berlin 2000, S. 353–376, hier S. 353–356.

ser der Pest angesehen, Männer dagegen als Schädiger der Frauen, wie vor dem Tode Hexen als Schädigerinnen von Männern.

Es bleibt noch die Frage zu stellen, warum gerade Schlesien und seine Nachbarländer derartige geschlechtsspezifische Unterschiede bei der Hexenverfolgung vorzuweisen haben, die so in anderen Gebieten nicht vorzuliegen scheinen. Gerade in der europäischen Peripherie scheinen Männer unter den Verfolgten zu dominieren⁵⁷. Auch wenn das zeitweise zum Alten Reich und zum Habsburgerreich gehörende Schlesien und die Ostmitteleuropäische Region nicht eindeutig als peripher zu bezeichnen sind, treffen wir möglicherweise in dieser von der mittelalterlichen Siedlungsbewegung geprägten Region auf eine Mischung von autochthonen Glaubensstrukturen und der Hexenlehre nach westlichem Muster. Allerdings ist gleichzeitig ein erstaunlicher Mangel an dämonologischen Traktaten oder einer intellektuellen Diskussion bemerkbar. In der Mehrzahl führten dämonologisch ungebildete Laien die Verfolgungen durch⁵⁸.

Trotzdem überrascht dieser eindeutige Befund einer geschlechtsspezifischen Differenzierung der Zaubereiprozesse und erschwert wie oft bei dem Hexenthema die Suche nach Erklärungsmustern, die auch über die Geschlechterperspektive hinausgehen. Bei einer so zugespitzten Betrachtung des Problems bleiben immer noch Fragen offen: Warum wurde dieselbe berufliche Tätigkeit an einem Ort tabuisiert, an einem anderen nicht? Warum wurde dagegen ein Zauberverfahren gegen Juden geführt? Wieso wurden gerade Hirten als so bedrohlich eingestuft, daß man ihrerwegen sogar Gesetze erließ? Warum verstärkte sich die Tabuisierung zwischen Mittelalter und Früher Neuzeit eher und ließ nicht – wie man im Zuge der Rationalisierung und Verrechtlichung annehmen könnte – nach? Oder war dies etwa gerade die Gegenbewegung dazu, eine Folge der zunehmenden Verdrängung des Magischen aus den alltäglichen Lebensbereichen – hinein in das Tabu?

⁵⁷ ANKARLOO/HENNINGSSEN (wie Anm. 54).

⁵⁸ Susanna Burghartz kommt in ihrer Untersuchung zu Lausanne zu dem überraschenden Ergebnis, daß Laien fast ausschließlich Frauen verfolgten, während die geistlichen Inquisitoren, die in der frauenfeindlichen Tradition der Kirche standen, überwiegend Männer verfolgten. Vgl. Susanna BURGHARTZ, *Hexenverfolgung als Frauenverfolgung? Zur Gleichsetzung von Hexen und Frauen am Beispiel der Luzerner und Lausanner Hexenprozesse des 15. und 16. Jahrhunderts*, in: *Schweizerische Historikertagung, Zürich 1986*, S. 86–105, hier S. 93.

IRIS GAREIS

Liebesmagie und Schadenzauber

Zur Rezeption des europäischen Hexenbildes in Hispano-Amerika
(16.–18. Jahrhundert)

»...die Frauen sind ›das wirksamste Instrument, das der Teufel hatte und [immer noch] hat, um die Männer zu betrügen...«¹

I. Lateinamerikanische Hexen heute und europäische Vorstellungen von Hexen in der frühen Neuzeit

An einem Dezembermorgen des Jahres 1960 wurden in einer ländlichen Gemeinde in Mexiko sieben Kleinkinder (alle unter einem Jahr) tot aufgefunden. Den Symptomen nach zu urteilen, waren sie Opfer einer blutsaugenden Hexe geworden, die man »tlahuelpuchi« nennt. Diese *tlahuelpuchi* wird als ein übelwollendes, meist weibliches Wesen vorgestellt, das sich in ein Tier verwandeln kann. Als solches muß sie in regelmäßigen Abständen menschliches Blut, am besten von Kleinkindern zu sich nehmen. Man erkennt die Ursache für den Tod des Kindes leicht an den charakteristischen blauen Flecken, die die Hexe auf dem kleinen Körper hinterläßt². Auch im benachbarten Bundesstaat Puebla³ wissen die Einwohner von blutsaugenden Hexen zu berichten, die bevorzugt Säuglinge attackieren. Es sind die *mujeres-nahual*, meist alte Frauen, die sich des Nachts die Beine abnehmen, sich durch bestimmte Beschwörungsformeln in Vögel verwandeln, um dann zu den Häusern zu fliegen, wo es kleine Kinder gibt, denen sie das Blut aussaugen können⁴.

¹ Sinngemäße Übertragung ins Deutsche. Alle Übersetzungen von der Verf. Aus einem Traktat des Franziskaners G. Gerónimo Planes aus dem Jahr 1634, zitiert in Francisco J. FLORES ARROYUELO, *El diablo en España*, Madrid 1985, S. 118. Spanischer Originaltext: »...son las mujeres ›el instrumento más eficaz que el demonio ha tenido, y tiene para egañar a los hombres...«.

² Hugo G. NUTINI/John M. ROBERTS, *Bloodsucking Witchcraft. An Epistemological Study of Anthropomorphic Supernaturalism in Rural Tlaxcala, Tuscon, Arizona 1993*. Siehe hierzu auch die ausführlichen Rezensionen von Mary W. HELMS, in: *Anthropos* 90/1-3 (1995), S. 292f. und Kristin NORGET, in: *Bulletin of Latin American Research* 14/1 (1995), S. 99–101.

³ Nutini und Roberts Bericht bezieht sich auf Tlaxcala.

⁴ Antonella FAGETTI, *La mujer-nahual: un personaje malévolo del imaginario colectivo*, in: Iris GAREIS (Hrsg.), *Entidades maléficias y conceptos del mal en las religiones latinoamericanas/Evil*